

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Antrag vom 28. November 2022

GRÜNE-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

Art. 30 Abs. 1 Bst. d: zur Umsetzung von waldschonenden Verfahren bei der Erschliessung und Holzernte~~Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, insbesondere durch forstliche Seilkrananlagen, durch die Anpassung oder Wiederinstandstellung forstlicher Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen sowie durch die Optimierung forstlicher Strukturen und Prozesse;~~

Begründung:

Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen haben auf den Wald als naturnahen Lebensraum Rücksicht zu nehmen. Diese Forderung – auch im Bundesgesetz festgehalten – ist nicht vereinbar mit der postulierten «Anpassung» der Waldstrassen, namentlich der Er-tüchtigung für die ganzjährige Nutzung mit 40-Tönnern und der Ausrichtung auf 5-Achs-Lastwagen. Die Erschliessung sowie die Holzernte sollen waldschonend erfolgen und für entsprechende Kantonsbeiträge vorausgesetzt werden.